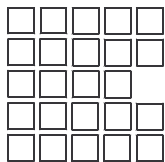


SATZUNG DER STADT ERLANGEN FÜR SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN

I. Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Sondernutzung	2
§ 3 Zulassungspflicht	2
§ 4 Zulassungsfreie Sondernutzungen	3
§ 5 Verpflichteter	3
§ 6 Zulassung	3
§ 7 Sondernutzung nach bürgerlichem Recht (Gestattungsvertrag).....	3
II. Sondernutzungen nach öffentlichem Recht	3
§ 8 Erlaubniserteilung.....	3
§ 9 Erlaubnisversagung.....	4
§ 10 Freihaltung von Versorgungsleitungen	4
§ 11 Beendigung der Sondernutzung	4
§ 12 Beseitigung von Anlagen Gegenständen.....	5
§ 13 Haftung	5
§ 14 Gebühren- und Kostenersatz.....	5
III. Schlussbestimmungen	5
§ 15 Übergangsregelung	5
§ 16 Inkrafttreten	6



SATZUNG DER STADT ERLANGEN FÜR SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN

vom 9. Januar 1981 i.d.F. vom 05.12.2005
(Amtsblatt Nr. 2 vom 15. Januar 1981 und Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 15. Dezember 2005)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt stehenden Straßen, Wegen und Plätzen (Straßen i.S. dieser Satzung). Zu den Straßen gehören:

- a) Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen,
- b) Kreisstraßen,
- c) Gemeindestraßen i.S. des Art. 46 BayStrWG,
- d) sonstige öffentliche Straßen i.S. des Art. 53 BayStrWG.

(2) Zu den Bestandteilen der Straßen i.S. des § 1 Abs. 4 FStrG und Art. 2 BayStrWG gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen, ausgenommen Nebenanlagen.

(3) Diese Satzung gilt nicht für die in der Verordnung für die Volksfeste in der Stadt Erlangen (Volksfestordnung) vom 21. März 1979 geregelte Bergkirchweih, sowie für die in der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) vom 19. Dezember 1978 geregelten Märkte.

§ 2 Sondernutzung

(1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.

(2) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr.

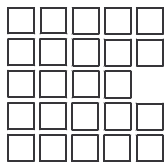
§ 3 Zulassungspflicht

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Zulassung durch die Stadt.

(2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.

(3) Der Zulassung bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.

(4) Keiner neuen Zulassung bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.



§ 4 Zulassungsfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Zulassung bedürfen:
- a) Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt;
 - b) Versammlungen i.S. des Versammlungsgesetzes.
- (2) Für zulassungsfreie Sondernutzungen gelten §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 5 Verpflichteter

- (1) Verpflichteter i.S. dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits un-erlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus die-
ser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den ding-
lich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber der Bauherr und die ausführende
Baufirma in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 Zulassung

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernut-
zungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach Bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Die Zulassung wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und
Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (3) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmi-
gungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

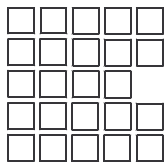
§ 7 Sondernutzung nach bürgerlichem Recht (Gestattungsvertrag)

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch
Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter
Erdbodengleiche und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
- a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorger;
 - b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden;
 - c) Sondernutzungen, die von der Deutschen Städtereklame GmbH ausgeübt werden;
 - d) Sondernutzungen im Rahmen von Volksfesten, Bürgerfesten und Kirchweihen.

II. Sondernutzungen nach öffentlichem Recht

§ 8 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag oder von Amts wegen erteilt. Auf die Erteilung der
Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig vorher bei der Stadt gestellt werden muss, sind Art, Zweck und
Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung an-
zugeben.



(3) Im Einzelfall kann Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab 1 : 1000) beizufügen.

§ 9 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen,

- a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
- b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
- c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
- d) für das Niederlassen sowie das Verweilen zum Alkoholgenuss außerhalb genehmigter Ausschankflächen.

(2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet. Die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für Fußgängerzonen.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) der mit der Sondernutzung erfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
- b) die Sondernutzungen an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
- c) Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden könnten bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraumes über die Straße,
- d) die Straße (z.B. Belag oder Ausstattung) durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden könnte und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben werden kann,
- e) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

§ 10 Freihaltung von Versorgungsleitungen

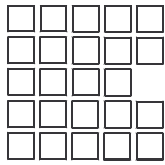
(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

(2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist frei zu halten.

§ 11 Beendigung der Sondernutzung

(1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt anzuzeigen.

(2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.



(3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 12 Beseitigung von Anlagen Gegenständen

(1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 13 Haftung

(1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis wegen des Verhaltens Dritter nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

(5) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 14 Gebühren- und Kostenersatz

(1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.

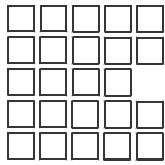
(2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.

(3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Übergangsregelung

(1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.



(2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet wird.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen über Sondernutzungen am Gemeindegrund vom 23.1.1963 in der Neufassung vom 31.7.1974 (Amtsblätter Nr. 5 vom 1.2.1963 und Nr. 43 vom 24.10.1974, berichtigt in Nr. 44 vom 31.10.1974) außer Kraft.

Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Sondernutzungen Gemeingebrauch Erlaubnis
Autor: Rechtsamt (Herausgeber)
Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]